Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die terranets bw GmbH beabsichtigt, das bestandskräftig planfestgestellte Vorhaben zur Süddeutschen Erdgasleitung (SEL), Abschnitt III von Siegelsbach bis Aichwald, Bauabschnitt Löchgau - Esslingen, abzuändern.

Durch die Planänderung auf den Gemarkungen Bietigheim und Besigheim sollen anstelle des nach dem Planfeststellungsbeschluss vorgesehenen Bohr-Press-Verfahrens andere Bauverfahren bei der Unterquerung der Enz und der im Enztal verlaufenden Bahnlinie (DB-Strecke 4900) zum Einsatz kommen. Im Zuge dessen müssen der Trassenverlauf inklusive Schutzstreifen der SEL und der Arbeitsstreifen in diesem Bereich teilweise angepasst werden.

Für das Änderungsvorhaben war gemäß §§ 5, 7 Abs. 1, 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat die Vorhabenträgerin gemäß § 7 Abs. 4 UVPG geeignete Angaben nach Anlage 2 zum UVPG zu den Merkmalen des Änderungsvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen übermittelt.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch die oben näher beschriebene Planänderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Im Umfeld der Querung der Enz und der Bahnlinie wurden gefährdete oder geschützte Tierarten (Vögel, Reptilien, Säugetiere) nachgewiesen. Eine Betroffenheit durch den Verlust von Individuen und Habitaten sowie temporäre Störungen kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die durch die Planänderung bedingten Auswirkungen treten jedoch ausschließlich temporär während der Bauphase auf. Durch das Vorsehen geeigneter Schutzmaßnahmen zur Verringerung und Minimierung etwaiger Auswirkungen wie beispielsweise Bauzeitenregelungen oder das Aufstellen von Reptilienzäunen sind zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen über das planfestgestellte Maß hinaus nicht zu erwarten.

Im Bereich der Trassenänderungen sind zwar gesetzlich geschützte Biotope vorhanden. Direkte Eingriffe finden innerhalb von Äckern, Fettwiesen oder

Gehölzstreifen sowie Steinriegeln und Trockenmauern statt, gehen allerdings nicht über das bereits planfestgestellte Maß hinaus.

Durch die teilweise geänderte Trassenführung und die dadurch geringfügige Verlängerung der Leitung kommt es zu kleinflächigen, zusätzlichen dauerhaften Eingriffen in das Schutzgut Boden. Jedoch befinden sich im Bereich der Änderungen keine besonders schützenswerten Böden. Außerdem kommt es zu einer zusätzlichen bauzeitlichen Inanspruchnahme durch die geringfügige Erweiterung des Arbeitsstreifens auf bereits versiegelten Flächen. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die temporär in Anspruch genommenen Böden wiederhergestellt. Zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen sind insgesamt diesbezüglich jedoch nicht zu erwarten.

Eine Inanspruchnahme des im Untersuchungsraum vorhandenen Natura 2000-Gebiets, die über das planfestgestellte Maß hinausgeht, kann ausgeschlossen werden. Zwar liegen die Änderungen innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets, doch ist trotz der kleinflächigen, zusätzlichen Inanspruchnahme durch die verlängerte Trassenführung und die geringfügige Aufweitung des Arbeitsstreifens nicht von zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auszugehen. Auch die geringfügig veränderte Trassenführung innerhalb des vorhandenen Naturdenkmals führt nicht zu zusätzlichen Auswirkungen auf die Schutzgebietskulisse.

Kurzzeitige Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit können allenfalls durch Schall- und Staubimmissionen während der Bauphase entstehen. Diese temporären Beeinträchtigungen gehen jedoch ebenfalls nicht über das Maß der bereits planfestgestellten Baumaßnahmen hinaus.

Nach Anhörung der fachlich zuständigen Behörden und anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie unter Berücksichtigung der allgemeinen Vorprüfung kommt das Regierungspräsidium Stuttgart zu dem Ergebnis, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Anfechtung der Vorprüfungsentscheidung kann nur zusammen mit der Zulassungsentscheidung erfolgen. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart nach telefonischer Voranmeldung unter Tel. 0711 / 904-12404 eingesehen werden.

Stuttgart, den 15.10.2025
Regierungspräsidium Stuttgart